



**Halte- und Parkverbot (Taxistandplätze)
Kurzparkzone
in KG Neustift i.St.**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 21.08.2014, mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs das Halten und Parken im Dorfzentrum örtlich und zeitlich beschränkt wird und vier Standplätze für Fahrzeuge des Taxigewerbes auf dem Grundstück 3513/1 GB Neustift i.St. erlassen werden.

Gemäß §§ 94d, 96 Abs 4 iVm §§ 25 Abs 1, 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB I Nr. 27/2014, wird verordnet:

§ 1

Auf den Gemeinestraßenabschnitten Dorf, Oberdorf und Schulweg des Ortszentrums Neustift i.St. ist innerhalb der Begegnungszone das **Halten und Parken** ausgenommen auf den als Kurzparkzone gekennzeichneten Stellplätzen und für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit **verboten**.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 28.07.2014 und der Beschilderungsplan Zentrum 2014-1 mit den blau eingezeichneten Stellflächen vom 07.08.2014 erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes

Die gekennzeichneten vier Stellplätze des Gst. Nr. 3513/1 KG Neustift i.St. werden **täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr** als Standplätze für Fahrzeuge des Taxigewerbes festgesetzt.

§ 3

Kurzparkzone

Halten und Parken mit Parkscheibe

a) Für folgende gekennzeichnete Stellplätze wird von **Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr – ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen** - für die Dauer von **60 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt:**

- Parkplätze beim Gemeindeamt auf Gp. 218/1 und 219/1, inkl. der drei Stellplätze bei der Sparkasse Gp. 219/4 sowie den acht Stellplätzen bei der Raiffeisen Bank Gp. 218/3,
- zwei Stellplätze auf der Gp. 3513/4 unterhalb des Widums bei der Auffahrt ins Oberdorf bei „Niggn“ – Stellplätze beim Trafohaus,
- vier Stellplätze auf der Gp. 3513/6 auf der Westseite der Pfarrkirche unterhalb der Tabaktrafik Danler und drei Stellplätze am (ehem.) Lagerhaus.

Beim Parkplatz Gemeindeamt und bei der Tabaktrafik ist je ein Stellplatz für mobilitätsbeeinträchtigte Personen einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen.

b) Auf den gekennzeichneten Stellplätzen des Gst. Nr. 3513/1 KG Neustift i.St. ist **täglich in der Zeit von 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr** für die Dauer von **30 Minuten das abgabefreie Parken erlaubt.**

c) Für die Dauer des Haltens und Parkens innerhalb der jeweiligen höchsten zulässigen Parkzeit, ist eine **Parkscheibe** bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Ausnahmen in Einzelfällen

Gemäß § 43 Abs 2a Z 1 iVm § 45 Abs 4 StVO 1960 idgF. kann für die angeführten Parkflächen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren eine Ausnahmegenehmigung für ein dortiges zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt, dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges ist oder 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

§ 5

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Neustift i.St. bestellte Aufsichtsorgane.

§ 6 Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftenzeichen:

a) Für das zonenbezogene Halte- und Parkverbot gemäß §§ 52 Z 11 a, b StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ / „Ende einer Zonenbeschränkung“ iVm § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen und für Ladetätigkeit“ an folgenden Stellen:

- Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Hauptzufahrt aus Richtung B 183 bzw. L 232 vor der Zufahrt zum Gemeindeamt.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Zone Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.972; Hochwert: 219.512 (VO-Plan Nr. 14,16);

Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 15).

- Auf dem Schulweg für die Fahrtrichtung Ortszentrum am Zauneck im Bereich der Zufahrt zu einer Einzelgarage in Keller des Hauses Schulweg Nr.34.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens Zone „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.916; Hochwert: 219.606 (VO-Plan Nr. 3,5);

Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 4).

- Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Gemeindestraße Oberdorf nördlich des Hauses Nr. 7 am straßenseitigen Zauneck der Grundstücksbegrenzung.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens Zone „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.709; Hochwert: 219.537 (VO-Plan Nr. 25,27);

Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 26).

- Auf der Zufahrtsstraße aus Richtung L 232 zwischen Kirche und Lagerhaus am Standort der bestehenden Beschilderung der Zone 30 unmittelbar nach dem Schutzweg.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens Zone „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.892,8; Hochwert: 219.408 (VO-Plan Nr. 36,38);

Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 37).

- Für die Fahrtrichtung Ost unmittelbar nach der Kreuzung mit der Gemeindestraße Scheibe am südwestlichen Brückenwiderlager der Gumpoltsbrücke.

Koordinaten des Standortes des hinterseitig anzubringenden Verkehrszeichens „Ende einer Zonenbeschränkung“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.736; Hochwert: 219.373 (VO-Plan Nr. 56).

b) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO „Kurzparkzone“/„Ende einer Kurzparkzone“, gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen mobilitätsbeeinträchtigte Personen“, „mit einer Längenangabe von 3,5 m“ sowie „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ beim Gemeindeamt:

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73963; Hochwert: 219518.6 (VO-Plan Nr. 9,10); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Kurzparkzone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 11).

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafeln nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73960.8; Hochwert: 219547.7 (VO-Plan Nr. 6-8).

c) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/„Ende einer Kurzparkzone“ und den Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 30 Min., Mo.-So., 06:30-22:00 Uhr“, „mit einer Längenangabe von 10m“ sowie „von 22:00-6:30 Uhr ausgenommen Taxis“ auf Gst. Nr. 3513/1 (§ 2):

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73858.8; Hochwert: 219531.1 (VO-Plan Nr. 17-21); Des Verkehrszeichens „Ende einer Kurzparkzone“: Rechtswert: . 73855.8; Hochwert: 219521.5 (VO-Plan Nr. 22).

d) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/„Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr“, Sa. 7-13 Uhr auf Gp. 3513/4 (Trafohaus):

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73839.4; Hochwert: 219454.6 (VO-Plan Nr. 28, 29); Des Verkehrszeichens „Ende einer Kurzparkzone“: Rechtswert: . 73835.2; Hochwert: 219458.1 (VO-Plan Nr. 30).

e) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/„Ende einer Kurzparkzone“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „ausgenommen mobilitätsbeeinträchtigte Personen“, „mit einer Längenangabe von 3,5 m“ sowie „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr“, Sa. 7-13 Uhr auf Gp. 3513/6 : (Tabaktrafik)

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73869; Hochwert: 219438.2 (VO-Plan Nr. 31,32); Des Verkehrszeichens „Ende einer Kurzparkzone“: Rechtswert: . 73860.9; Hochwert: 219430.8 (VO-Plan Nr. 33).

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit Zusatztafeln nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73860.9; Hochwert: 219430.8 (VO-Plan Nr. 48-50).

f) Für die Kurzparkzone gemäß §§ 52 Z 13 d, e StVO 1960 „Kurzparkzone“/„Ende einer Kurzparkzone“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 „Parkdauer 60 Min., Mo.-So. 7-19 Uhr, Sa. 7-13 Uhr“ auf Gp. 3513/6 (Lagerhaus):

Koordinaten des Standortes der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73868.7; Hochwert: 219418 (VO-Plan Nr. 39,40);
Des Verkehrszeichens „Ende einer Kurzparkzone“:
Rechtswert: . 73879.5; Hochwert: 219412.6 (VO-Plan Nr. 41).

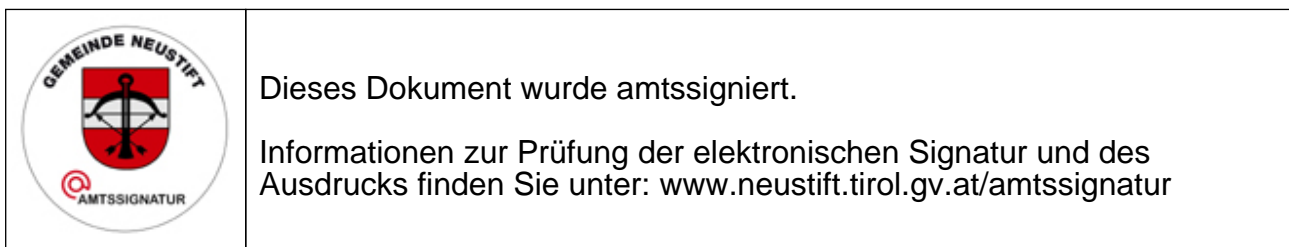
§ 7 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen **in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenverordnung vom 29.07.2008 Neustift Dorf, **außer Kraft**.

Der Bürgermeister

Mag. Peter Schönherr



Signatur aufgebracht von Gemeindeverwaltung - Jasmin Schwarz, 09.09.2014 09:25:28